



CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: K221-2475/BP
Sachbearbeiter/in: Pascal Blanc
Bern, 20. Juni 2011

Weisungen betreffend Erleichterungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beehren uns, Ihnen titelvermerkte Weisungen zuzustellen.

Mit diesen Weisungen werden übertriebene oder ungeeignete Anforderungen an mehrspurige, langsame Kleinmotorräder mit elektrischem Antrieb (z. B. Stehroller) und an ihre Führer und Führerinnen beseitigt. Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) und die Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins (ACVS) sind mit dem Inhalt der Weisungen einverstanden.

Diese Erleichterungen sollen anlässlich einer nächsten Revision ins Verordnungsrecht überführt werden.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilage:

Weisungen vom 20. Juni 2011 betreffend Erleichterungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen



20. Juni 2011

Weisungen betreffend Erleichterungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb

1. Ausgangslage

Zunehmend kommen mehrspurige Kleinmotorräder mit speziellem elektrischem Antrieb (z. B. Stehroller) oder mit elektrischer Tretunterstützung auf den Markt, die zwar aufgrund ihrer Geschwindigkeit den Motorfahrrädern, aber aufgrund ihrer Motorleistung und ihres Gesamtgewichts den Kleinmotorrädern entsprechen. Aus Sicherheitsgründen werden diese Fahrzeuge als Kleinmotorrad zugelassen, weil nur so sichergestellt ist, dass sie betreffend Betriebssicherheit regelmässig amtlich überprüft werden und somit die Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer sowie der andern Verkehrsteilnehmenden gewährleistet ist.

Zum Führen von Kleinmotorrädern ist der Führerausweis der Kategorie A1 erforderlich. Die Ausbildung zum Motorradfahrer (praktische Grundschulung) ist aber auf einspurige Motorräder ausgerichtet, weshalb sie zum Führen von mehrspurigen Fahrzeugen letztlich keinen Nutzen erbringt. Zudem muss, wer ein Motorfahrrad ($V_{\max} \leq 30$ km/h) fahren will, nach geltendem Recht weder eine Ausbildung absolvieren noch eine praktische Prüfung bestehen, sondern nur eine einfache Theorieprüfung bestehen.

Kleinmotorräder dürfen Radwege gar nicht und Radstreifen nur dann benützen, sofern sie den Fahrradverkehr nicht behindern. Dadurch sind sie unnötigen Risiken durch den schneller fahrenden Motorfahrzeugverkehr ausgesetzt.

Die Strassenverkehrsvorschriften sollen die Verkehrssicherheit und den Umweltschutz fördern. Übertriebene Regelungen, wie sie für langsame mehrspurige Kleinmotorräder mit elektrischem Antrieb in einigen Punkten bestehen, behindern in ungerechtfertigter Weise ein Inverkehrbringen solcher Fahrzeuge. Gestützt auf diverse Begehren, solche Fahrzeuge unter erleichterten, aber adäquaten Bedingungen zulassen und benützen zu können, sollen deshalb bestimmte Erleichterungen gewährt werden.

2. Erwägungen

2.1. Fahrzeugseitige Anforderungen

Für die Zulassung von langsamen mehrspurigen Kleinmotorrädern müssen heute die Sicherheitsanforderungen für Kleinmotorräder voll und ganz erfüllt sein. Dies gilt namentlich bezüglich der Bremsen sowie der periodischen Fahrzeugprüfung durch die kantonalen Strassenverkehrsämter. Diese Fahrzeuge werden deshalb auch mit dem entsprechenden Kontrollschild versehen. Eine Verkleinerung des Kleinmotorrad-Kontrollschilds, wie dies verlangt wurde, lässt sich kurzfristig nicht bewerkstelligen, wird aber im Rahmen einer künftigen Ordnungsrevision zusammen mit den Kantonen geprüft.

Bezüglich Beleuchtung bestehen heute Erleichterungen, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit maximal 15 km/h beträgt. Die Ausdehnung dieser Vorschriften auf Fahrzeuge mit leicht höherer Geschwindigkeit lässt sich aus der Sicht der Verkehrssicherheit rechtfertigen. Daher kann auf Abblendlichter verzichtet werden. Auch erscheint eine akustische Warnvorrichtung mit mindestens 80 dB(A) als übertriebene Anforderung. Eine gut hörbare Glocke, wie sie bei Fahrrädern verlangt wird, genügt vollauf.

Bis zu einem Gesamtgewicht von 400 kg ist ein Rückwärtsgang nicht vorgeschrieben, wenn das Fahrzeug vom Fahrersitz aus leicht zurückgestossen werden kann. Es spricht nichts dagegen, diese Erleichterung auch für etwas schwerere Fahrzeuge zu gewähren.

Weitere Erleichterungen, insbesondere in Bezug auf die Bremssysteme, lassen sich hingegen mit der Verkehrssicherheit nicht vereinbaren.

2.2 Personenseitige Anforderungen

Personen, die bereits die Kategorie B (Personenwagen) besitzen, erhalten heute die Kategorie A1 (Motorräder mit einem Hubraum bis höchstens 125 cm³ und einer Motorleistung von maximal 11 kW) prüfungsfrei und dürfen damit alle drei- oder zweirädrigen, als Kleinmotorrad zugelassenen Motorfahrzeuge fahren. Sie müssen aber bisher beim Fahrlehrer eine achtstündige praktische Grundschulung für Motorräder absolvieren und sind erst fahrberechtigt, wenn die Kategorie A1 vom Strassenverkehrsamt im Führerausweis eingetragen ist.

Die Pflicht zur Teilnahme an der praktischen Grundschulung macht bei Personen, die nur mehrspurige Kleinmotorräder fahren wollen, keinen Sinn, da die Ausbildung auf einspurige Motorräder ausgerichtet ist. Daher können Personen, die nur solche Fahrzeuge führen wollen, von dieser Pflicht befreit werden.

Nach Verordnung muss diese Berechtigung im Führerausweis eingetragen werden. Dies hätte aber, wenn die praktische Grundschulung nicht mehr nachgewiesen werden muss, einen übertriebenen administrativen Aufwand und entsprechende Kosten zur Folge. Zudem wäre diese Erleichterung für ausländische Fahrzeugführer nicht praktikabel.

Personen, welche die Kategorie B oder auch nur die Spezialkategorie F (Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h, ausgenommen Motorräder) besitzen, sollen deshalb ohne Weiteres berechtigt werden, mehrspurige Kleinmotorräder nach der Definition dieser Weisungen zu führen. Da solche Fahrzeugführer bereits den Verkehrskundeunterricht besucht haben, sowohl eine theoretische und eine praktische Führerprüfung bestanden haben und 18 Jahre alt sein müssen, ist diese Erleichterung mit der Verkehrssicherheit vereinbar.

Berufsmässiger Transport von Personen mit Motorrädern ist nicht bewilligungspflichtig. Da aber die fraglichen Fahrzeuge unter eine B- oder F-Kategorie subsumiert werden sollen, müssten sie nach Artikel 25 VZV eine Bewilligung erwerben, die nur über die ärztlich kontrollierte Erfüllung von höheren medizinischen Mindestanforderungen und dem Bestehen einer weiteren Führerprüfung zu erlangen ist. Angesichts der geringen Höchstgeschwindigkeit, des bescheidenen Gesamtgewichts der Fahrzeuge sowie der Tatsache, dass es sich immer noch um «Motorräder» handelt, kann darauf verzichtet werden.

2.3 Verkehrsregeln

Bei der Totalrevision der Verkehrs- und Signalisationsverordnung (Projekt VERVE) hat das ASTRA im Anhörungsverfahren vorgeschlagen, die langsam fahrenden Motorfahrzeuge, die nicht breiter als 1 m sind, auf den Radwegen und Radstreifen den Fahrrädern gleichzustellen.

Eine Blitzauswertung der Stellungnahmen zu dieser Frage zeigt eine breite Zustimmung zum Vorschlag des ASTRA. Dieses klare Ergebnis und das dringende Bedürfnis der Benutzer solcher langsamen und schmalen Motorfahrzeugen nach besserem Schutz im Strassenverkehr, rechtfertigt es, die Gleichstellung mit den Radfahrern auf dem Radstreifen und Radweg sofort auf Weisungsstufe zu ermöglichen.

2.4 Keine weitergehenden Erleichterungen

Weitergehende Erleichterungen, wie beispielsweise die Bildung einer neuen Fahrzeugkategorie, die Senkung des Mindestalters zum Führen solcher Motorfahrzeuge oder eine weitergehende Gleichstellung bezüglich Verkehrsregeln mit den Fahrrädern, lässt sich nur durch eine Verordnungsänderung und durch entsprechende Vorschläge, die im Anhörungsverfahren Akzeptanz finden, realisieren.

3. Weisung/Ausnahmebewilligungen

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 1 VRV¹, Artikel 115 Absatz 2 SSV², Artikel 220 Absatz 2 VTS³ sowie Artikel 150 Absatz 6 VZV⁴.

3.1 Geltungsbereich

Die Erleichterungen gelten für mehrspurige Motorfahrzeuge mit Elektroantrieb, die nach geltendem Recht als Kleinmotorräder (Art. 14 Bst. b VTS) zugelassen werden müssen und folgende Merkmale aufweisen:

- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h (im Selbstfahrmodus);
- elektrische Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h (im Unterstützungsmodus);
- Motor-Dauerleistung von maximal 2,0 kW;
- Gesamtgewicht von maximal 450 kg.

3.2 Zulassungsvorschriften

Es gelten die normalen Zulassungsvorschriften der VTS und VZV mit folgenden Erleichterungen:

- Abblendlichter sind nicht erforderlich, sofern ein Standlicht vorhanden ist. (Art. 120 Bst. c und Art. 144 Abs. 7 VTS).
- Die akustische Warnvorrichtung nach Artikel 82 Absatz 1 VTS ist nicht erforderlich (Art. 120 Bst. d VTS). Eine Fahrradglocke oder eine andere nach VTS zugelassene Warnvorrichtung genügt.
- Ein Rückwärtsgang ist nicht erforderlich, wenn das Fahrzeug vom Führersitz aus leicht zurückgestossen werden kann (Art. 152 Abs. 1 zweiter Satz VTS).

3.3 Fahrberechtigung

Mindestens 18-jährige Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises der Kategorie B oder der Spezialkategorie F sind im Binnenverkehr berechtigt, auch ohne Nachweis der praktischen Grundschulung für Motorräder und ohne Eintrag der Berechtigung im Führerausweis, die in die Unterkategorie A1 fallenden Kleinmotorräder nach der Definition in Ziffer 3.1 zu führen.

Liegt berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen nach Ziffer 3.1 vor, ist die Bewilligung nach Artikel 25 VZV nicht erforderlich.

3.4 Zulassung auf Radwegen und Radstreifen

Bis zu einer Breite von maximal 1,00 m sind die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Kleinmotorräder auf Radwegen und Radstreifen den Fahrrädern gleichgestellt.

Die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden können mit einer Zusatztafel lokal, soweit dies ohne Nachteile für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmender möglich und in den örtlichen Verhältnissen begründet ist, die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Kleinmotorräder auch noch weitergehend den Fahrrädern bezüglich Benutzung von Verkehrsflächen gleichstellen.

4. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

¹ Verkehrsregelverordnung; SR 741.11

² Signalisationsverordnung; SR 741.21

³ Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41

⁴ Verkehrszulassungsverordnung; SR 741.51